

TREUBERATER

I/2022

Vorwort zum Treuberater	83
Steuern	83
Körperschaftsteuer Änderung des Körperschaftsteuergesetzes durch das KöMoG ab dem Veranlagungszeitraum 2022 – Mehr- und Minderabführungen bei Organschaftsfällen	83
Steuern Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art – Verpachtungen durch die öffentliche Hand – Auswirkungen des BFH-Urteils vom 10. Dezember 2019, I R 58/17, BStBl 2021 II S. 945; hier: BMF-Schreiben vom 15.12.2021, BStBl 2021 I S. 2483	85
Wirtschaftsprüfung	87
Wirtschaftsprüfung Ausweis von Forderungen gegen verbundene Unternehmen bei kommunalen Konzernstrukturen	87
Neue Katalogtätigkeit „Ladepunkte“ i. S. des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 EnWG	88
Wirtschaftsprüfung Ist die Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten weiterhin erforderlich?	89
Energie und Wasser	90
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juni 2022	90
Erfahrungsbericht Kostenprüfung Gas im regulären Verfahren	91
Neues zur Kostenprüfung Strom	92
Sockeleffekt nutzen und Übergangsregelung zum Kapitalkostenabzug fristgerecht beantragen	93
Öffentliches Wirtschaftsrecht	94
BGH Interessenkonflikt aufgrund mangelnder personeller und organisatorischer Trennung in der Verwaltung bei einer Konzessionsvergabe	94
OLG Düsseldorf Konzessionsabgabenverordnung – Kommunalrabatt nur auf die Netzentgelte im engeren Sinne zulässig	94
BGH Akteneinsicht im Konzessionsvergabeverfahren	94
Kommunalwesen	95
Kommunale Gesamtabschlüsse in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern	95
In eigener Sache	96
RA Dr. Julian Faasch seit dem 1. Januar 2022 Gesellschafter der EversheimStuible Treuberater GmbH	96
Vereinheitlichung unserer E-Mail-Adressen	96
Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	96
Impressum	97

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

durch die Corona-Pandemie haben wir in besonderer Weise erfahren, dass die Welt von einem auf den anderen Tag auf den Kopf gestellt werden kann. Dennoch macht uns doch wohl alle der Angriffskrieg auf die Ukraine fassungslos. In erster Linie beschäftigt uns das unfassbare Leid der unmittelbar betroffenen Menschen. Letztendlich werden wir aber alle mit den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen des Kriegs konfrontiert werden. So sind derzeit auch die Konsequenzen für die weltweite und nationale Energieversorgung kaum abzuschätzen. Vor allem im Bewusstsein der menschlichen Tragödien ist uns allen zur Bewältigung der Herausforderungen ein ordentliches Maß an Mut und Optimismus zu wünschen.

In dieser Ausgabe des Treuberaters können wir Ihnen wieder Beiträge zu fast allen Geschäftsfeldern der EversheimStuible Unternehmensgruppe anbieten. Stöbern Sie doch einfach einmal durch das Inhaltsverzeichnis. Sie werden in dieser Ausgabe Beiträge zum Steuerrecht, zur Bilanzierung, zur Energie- und Wasserversorgung, zum öffentlichen Wirtschaftsrecht und zum Kommunalwesen finden.

Unter der Rubrik „In eigener Sache“ freuen wir uns, über eine Veränderung im Gesellschafterkreis der EversheimStuible Treuberater GmbH berichten zu können. So

konnten wir mit der Aufnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Julian Faasch als geschäftsführendem Gesellschafter einen wichtigen Baustein für die strategische Ausrichtung der EversheimStuible Unternehmensgruppe gewinnen. In seiner neuen Aufgabe wünschen wir Herrn Dr. Faasch viel Erfolg und Geschick.

Wir hoffen, Ihnen mit dem neuen Treuberater wertvolle Impulse anbieten zu können, und wünschen Ihnen vor allem Gesundheit. Möge der Krieg in der Ukraine ein unerwartet gutes Ende finden und sich weltweiter Frieden einstellen.

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Steuern

Körperschaftsteuer | Änderung des Körperschaftsteuergesetzes durch das KöMoG ab dem Veranlagungszeitraum 2022 – Mehr- und Minderabführungen bei Organschaftsfällen

Für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen mussten nach der bisherigen Regelung (gemäß § 14 Abs. 4 KStG in der Fassung bis zum 31.12.2021) beim Organträger in der Steuerbilanz bilanzielle Ausgleichsposten entsprechend der Beteiligung des Organträgers am Nennkapital der Organgesellschaft gebildet werden. Mit dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG) (BGBl. 2021 I S. 2050) erfolgt eine Umstellung weg vom steuerlichen Ausgleichsposten hin zu einer sogenannten Einlagelösung.

Neuregelung der Behandlung von Mehr- und Minderabführungen in Organschaftsfällen

Minderabführungen der Organgesellschaft (handelsrechtliches Ergebnis ist kleiner als steuerbilanzielles Ergebnis), die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, sind nach der Neuregelung als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft zu behandeln. Sie erhöhen den Beteiligungsbuchwert an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz des Organträgers. Bisher offen ist die Frage, ob die Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts erfolgsneutral dargestellt werden soll und folglich ein Ertrag durch die Erhöhung inner- oder außerbilanziell korrigiert werden würde.

Mehrabführungen der Organgesellschaft (handelsrechtliches Ergebnis ist größer als steuerbilanzielles Ergebnis), die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, gelten

als Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger. Sie verringern den Beteiligungsbuchwert an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz des Organträgers, maximal bis auf null Euro. Für über den Beteiligungsbuchwert hinausgehende Mehrabführungen geht die Finanzverwaltung grundsätzlich von einem Ertrag aus (vgl. BMF v. 28.4.2003 – IV A 2 – S 2750 a – 7/03, BStBl. 2003 I S. 292), eine gesetzliche Regelung oder höchst-richterliche Rechtsprechung hierzu besteht jedoch nicht.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der die Ausgleichsposten anteilig gemäß der Höhe der Beteiligung des Organträgers am Nennkapital an der Organgesellschaft gebildet wurden, ist künftig die Einlage bzw. Einlagenrückgewähr in voller Höhe, das heißt, nicht auf die Beteiligungshöhe begrenzt, zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 6 KStG erhöhen organschaftliche Minderabführungen – wie bisher – das steuerliche Einlagekonto (§ 4 Abs. 6e Satz 5 KStG). Mehrabführungen in organschaftlicher Zeit mindern das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft vor anderen Leistungen (§ 27 Abs. 6 Satz 2 KStG).

Wenn das steuerliche Einlagekonto durch den vorrangigen Abzug von organschaftlichen Mehrabführungen aufgebraucht oder negativ wird (§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 HS 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 und 2 KStG), kann das steuerliche Einlagekonto für andere Leistungen nicht mehr verwendet werden.

Die Neuregelung ist gültig für ab 2022 erfolgende Mehr- und Minderabführungen. Sie wird bereits für das abweichende Wirtschaftsjahr 2021/2022 zur Anwendung kommen, da Mehr- und Minderabführungen in dem Zeitpunkt als erfolgt gelten, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 3 KStG).

Auflösung der zum 31.12.2021 bestehenden Ausgleichsposten im Jahr 2022

Beim Organträger in der Steuerbilanz zum 31.12.2021 bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen sind in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet (§ 34 Abs. 6e Satz 7 KStG).

Aktive Ausgleichsposten erhöhen und passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz des Organträgers (§ 34 Abs. 6e Satz 8 KStG).

Die Auflösung aktiver Ausgleichsposten erfolgt, indem der Ausgleichsposten in der Steuerbilanz des Organträgers auf den Beteiligungsbuchwert aufaddiert wird.

Sofern der passive Ausgleichsposten die Summe aus Beteiligungsbuchwert und aktiven Ausgleichsposten übersteigt, liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor (§ 3 Nr. 40 EStG, § 3c EStG bzw. § 8b

KStG finden Anwendung, vgl. § 34 Abs. 6e Satz 9 und 10 KStG).

Problematisch ist dies hinsichtlich Organträger-Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschaftern wegen des Teileinkünfteverfahrens.

Bei Kapitalgesellschaften als Organträgern gelten 5 % des Ertrags als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 3 Satz 1 KStG).

Für den Ertrag aus der Auflösung passiver Ausgleichsposten kann eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Es besteht hinsichtlich der Höhe ein Wahlrecht: Bis zur Höhe des Ertrags kann eine Rücklage gebildet werden (§ 34 Abs. 6e Satz 11 KStG). Eine sofortige Besteuerung aus der Auflösung des passiven Ausgleichspostens wird so vermieden.

Die Bildung der Rücklage erfolgt ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiungen (§ 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 2 KStG, vgl. § 34 Abs. 6e Satz 12 KStG). Sie ist, beginnend im Jahr der Bildung sowie in den folgenden neun Wirtschaftsjahren, um jeweils ein Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen (§ 34 Abs. 6e Satz 13 KStG).

Wird die Organbeteiligung veräußert oder liegt ein der Veräußerung gleichgestellter Vorgang vor (z. B. Umwandlung, verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft, Auflösung der Organgesellschaft), muss die Rücklage vollständig gewinnerhöhend aufgelöst werden (§ 34 Abs. 6e Satz 14 u. 15 KStG).

Soweit ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vorliegt bzw. die Rücklage aufgelöst wird, ist der Ertrag wie begünstigte Veräußerungsgewinne zu behandeln (§ 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG sowie § 8b KStG finden Anwendung, vgl. § 34 Abs. 6e Satz 16 KStG).

Zusammenfassung

Mit der Neuregelung findet ein Wechsel von der bisherigen Behandlung von Mehr-/Minderabführungen durch die Bildung steuerlicher Ausgleichsposten hin zu der sogenannten Einlagelösung statt. Danach werden Mehrabführungen der Organgesellschaft, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, ab dem Veranlagungszeitraum 2022 als Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger behandelt. Minderabführungen der Organgesellschaft, die in organschaftlicher Zeit begründet wurden, führen ab 2022 zu einer Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft.

Bei ab 2022 erfolgenden Mehrabführungen der Organgesellschaft, die den Beteiligungsbuchwert des Organträgers an der Organgesellschaft übersteigen, ist grundsätzlich von einem Ertrag auszugehen, der dann der Besteuerung unterliegen würde.

Zum 31.12.2021 beim Organträger bestehende Ausgleichsposten sind zwingend im Wirtschaftsjahr 2022 oder 2021/2022 (bei einem vom Kalenderjahr abwei-

chenden Wirtschaftsjahr) aufzulösen. Die Auflösung von passiven Ausgleichsposten, die die Summe aus Beteiligungsbuchwert und aktiven Ausgleichsposten übersteigen, kann grundsätzlich zu einer Steuerbelastung führen. Hierbei ist wichtig, die vorhandenen Ausgleichsposten hinsichtlich ihrer Höhe und des Grundes ihrer Bildung zu kontrollieren.

Zu den bisher noch ungeklärten Fragestellungen zur tatsächlichen Umsetzung wird ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie im Treiberater unterrichten.

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Behandlung der Mehr- und Minderabführungen in Organschaftsfällen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Ök. Clemens Griesinger

Tel.: +49 711 99340-16

clemens.griesinger@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Steuern | Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art – Verpachtungen durch die öffentliche Hand – Auswirkungen des BFH-Urteils vom 10. Dezember 2019, I R 58/17, BStBl 2021 II S. 945; hier: BMF-Schreiben vom 15.12.2021, BStBl 2021 I S. 2483

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem o. g. Urteil zum Fall eines Verpachtungsbetriebs gewerblicher Art (kurz: V-BgA) (§ 4 Abs. 4 KStG) entschieden, dass es zur Frage der Entgeltlichkeit allein auf das Tragen der wirtschaftlichen Last der Pachtzinsen durch den Pächter ankommt. Eine Entgeltlichkeit liege nicht vor, wenn der Pachtzins und ein dem Pächter gewährter Betriebskostenzuschuss in mindestens gleicher Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung in Abhängigkeit zueinanderstehen. Auf eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Pachtzins und Zuschuss kommt es nach der Auffassung des BFH nicht an.

In dieser Entscheidung äußert der BFH auch seine Auffassung – die wohlgemerkt nicht die gefällte Entscheidung an sich betrifft, sondern weil sich die Gelegenheit dazu bot – mit Hinweis auf seine Entscheidung vom 9.11.2016, I R 56/15, BStBl 2017 II S. 498, dass auch das defizitäre Verpachtungsgeschäft eines V-BgA nicht die Voraussetzungen eines Dauerverlustgeschäfts i. S. v. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 2 KStG erfüllen kann.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 12.11.2009, BStBl 2009 I S. 1303

(Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts), wie folgt geändert:

Nach Rdnr. 15 wird folgende Rdnr. 15a eingefügt: „15a Es liegt keine entgeltliche Verpachtung und damit kein Verpachtungs-BgA vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn der Pächter einen Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält.“

Rdnr. 17 wird wie folgt gefasst: „17 Werden dagegen nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an den Pächter überlassen, liegt kein Verpachtungs-BgA, sondern grundsätzlich eine Vermögensverwaltung vor. Erfüllt eine derartige Verpachtung aber die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung (vgl. H 15.7 Absatz 4 EStH „Allgemeines“), stellt sie eine gewerbliche Tätigkeit dar, die zu einem BgA i. S. d. § 4 Absatz 1 KStG führt. Dies gilt auch dann, wenn auf Seiten des Verpächters lediglich eine Einnahmeerzielungsabsicht vorliegt; eine Gewinnerzielungsabsicht ist insoweit nicht erforderlich (§ 4 Absatz 1 KStG). Zur Frage des Vorliegens einer Entgeltlichkeit gelten die Grundsätze der Rdnr. 15a. Hierbei sind in einer Gesamtbetrachtung neben der Pacht auch erwartbare Dividenden und Wertzuwächse zu berücksichtigen.“

Rdnr. 22 wird wie folgt gefasst: „22 Die Sonderregelung des § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KStG erfasst den einzelnen BgA i. S. d. § 4 KStG, der ein Dauerverlustgeschäft unterhält. Dies gilt auch, wenn er Organträger ist und das Dauerverlustgeschäft von der Organgesellschaft unterhalten wird (§ 15 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 KStG). Handelt es sich um einen BgA, der in Folge einer Zusammenfassung i. S. d. § 4 Absatz 6 KStG entstanden ist, muss dieser BgA ein Dauerverlustgeschäft unterhalten.“

Rdnr. 47 wird wie folgt gefasst: „47 Die Begünstigung setzt voraus, dass der BgA oder die Kapitalgesellschaft die Geschäfte selbst tätigen. Überlässt der BgA oder die Kapitalgesellschaft nur Wirtschaftsgüter an Dritte, damit diese vergleichbare Geschäfte tätigen können, liegt grundsätzlich bei dem BgA oder der Kapitalgesellschaft kein begünstigtes Geschäft vor (z. B. die Überlassung einer Multifunktionshalle an verschiedene Veranstalter). Führt die Überlassung durch die jPöR zur Fiktion des (dauerdefizitären) Verpachtungs-BgA (§ 4 Absatz 4 KStG) und übt in diesen Fällen nur der Pächter die in § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG aufgeführten Tätigkeiten aus, ist § 8 Absatz 7 KStG auf den Verpachtungs-BgA nicht anzuwenden, da dieser das Geschäft nicht selbst tätigt. Erfolgt die Überlassung durch die jPöR hingegen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, die bei der überlassenden jPöR zu einem Besitz-BgA i. S. d. § 4 Absatz 1 KStG führt, und werden in diesen Fällen die in § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG aufgeführten Tätigkeiten ausschließlich von der Betriebsgesellschaft ausgeübt, ist § 8 Absatz 7 KStG auf den Besitz-BgA anzuwenden.“

Rdnr. 48 wird wie folgt gefasst: „48 Beispiel 1: Stadt B ist zu 100 % an der ÖPNV-GmbH beteiligt, die ihrerseits den (dauerdefizitären) ÖPNV im Stadtgebiet B unterhält. B überlässt die in ihrem Eigentum befindlichen Gleisanlagen entgeltlich an die ÖPNV-GmbH und erhebt aus verkehrspolitischen Gründen keine kostendeckende Pacht. Die Überlassung erfüllt die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung und führt zu einem dauerdefizitären Besitz-BgA. Dieser umfasst die überlassenen Gleisanlagen sowie die Beteiligung an der ÖPNV-GmbH. Auf den dauerdefizitären Besitz-BgA ist § 8 Absatz 7 KStG anzuwenden.“

Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Grundsätze bis zum 31. Dezember 2022 angewandt werden.

Worum geht es? Verpachtungen der öffentlichen Hand – wirtschaftliche Betrachtungsweise

Der BFH hat am 14.1.2021 zwei Urteile (I R 58/17 sowie I R 9/17 vom 10.12.2019) zu dieser Thematik veröffentlicht. Gegenstand der Verfahren waren sogenannte „Verpachtungsbetriebe gewerblicher Art“. In beiden Urteilen stellt der BFH klar, dass der Begriff der „Verpachtung“ eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraussetzt. Hierbei ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung zu beurteilen, ob es sich im Einzelfall um eine entgeltliche Überlassung handelt. Entgeltlichkeit setzt voraus, dass der Pächter und nicht der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses tatsächlich trägt.

Nach der gesetzlichen Fiktion des § 4 Abs. 4 KStG gilt die Verpachtung eines BgA selbst als BgA der verpachtenden Körperschaft. Denn ohne diese Regelung könnte sich die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) der Körperschaftsteuer entziehen, indem sie Einrichtungen, Anlagen oder Rechte verpachtet, anstatt sie selbst zu betreiben (Umgehungsthese).

Eine solche Verpachtungstätigkeit ist also gegeben, wenn der Betrieb – soweit er unmittelbar von der verpachtenden Körperschaft betrieben werden würde – einen BgA im Sinne des KStG begründet. *Exkurs: BgA von jPÖR i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind – außer bei hoheitlichen Tätigkeiten – alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPÖR wirtschaftlich herausheben (bei Unterschreiten der Umsatzgrenze von 35.000 EUR wird ein BgA regelmäßig nur angenommen, wenn die jPdÖR mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt). Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 KStG).* Die Verpachtungstätigkeit erfordert darüber hinaus eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten. Andersherum bedeutet das: Eine vollständig unentgeltliche Nutzungsüberlassung und Vermögensübertragung schließt einen V-BgA grundsätzlich aus.

Darum geht es! Zuschussgewährung

Der BFH hat durch die Veröffentlichung der oben genannten Urteile bestätigt, dass der Begrifflichkeit der „Verpachtung“ in § 4 Abs. 4 KStG eine Entgeltlichkeit zugrunde liegt. Maßgebend für die steuerliche Beurteilung der Entgeltlichkeit ist die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise der jeweiligen Leistungen zwischen Verpächter und Pächter. Auch wenn bspw. zwei getrennte Verträge hinsichtlich des Pachtentgelts und eines Betriebskostenzuschusses vorliegen, ändert das nichts (Außerachtlassen der zivilrechtlichen Betrachtung). Eine Entgeltlichkeit liegt nicht vor, wenn nur die verpachtende Körperschaft die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat – und nicht der Pächter.

Die beiden Urteile geben R 4.3 KStR 2015 wieder, wonach grundsätzlich keine entgeltliche Verpachtung und damit kein V-BgA vorliegt, wenn eine jPÖR einen BgA gegen Entgelt verpachtet und der Pächter einen öffentlichen Betriebskostenzuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält, soweit zwischen der Pacht und dem Zuschuss eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung besteht. Die Kriterien der rechtlichen und tatsächlichen Verknüpfung sind anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Nach dieser Ansicht ist bei der Beurteilung der Entgeltlichkeit der vereinbarte Pachtzins regelmäßig mit dem Zuschuss zu saldieren, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise geboten ist. Infolgedessen liegt ein BgA im Sinne des § 4 Abs. 4 KStG mangels Entgeltlichkeit nicht vor, wenn bei einer einheitlichen Betrachtung der Zuschuss das Entgelt für die Verpachtung übersteigt.

Das bedeutet praktisch ...

Formal vereinbarte Pachtzahlungen sind bei der Bemessung des Betriebskostenzuschusses zu berücksichtigen, da es sich um unmittelbaren Aufwand im Zusammenhang mit dem V-BgA handelt. Da die zivilrechtliche Betrachtung für steuerliche Zwecke in den Hintergrund tritt, spielt es daher keine Rolle, ob die jeweiligen Gegebenheiten Bestandteil eines Vertrags sind. Wäre dem so, hätte die jPÖR ihre Steuerpflicht selbst in der Hand (Umgehungsthese).

Steuerlich ist es egal, ob der Pachtzins ausdrücklich vertraglich geregelt wurde, die Höhe der Pacht nicht ausdrücklich mit den monatlichen Betriebskostenzuschüssen korrespondiert oder der Zeitpunkt der Zahlung der Pacht von dem des Betriebskostenzuschusses abweicht. Für das Vorliegen der Entgeltlichkeit ist einzig und allein entscheidend, ob sich bei einer wirtschaftlichen Betrachtung der jeweiligen Gegebenheiten die Höhe des Betriebskostenzuschusses auch am Aufwand des Verpachtungs-BgA orientiert und damit im Ergebnis auch an den geleisteten Pachtzahlungen. Nur dann trägt die wirtschaftliche Last regelmäßig nicht die Pächterin, sondern die verpachtende jPÖR.

Hilft eine Betriebsaufspaltung?

Soweit eine jPöR einzelne, funktional wesentliche Wirtschaftsgüter (sachliche Verflechtung) an eine von ihr beherrschte andere juristische Person (z. B. GmbH) oder an einen eigenen BgA (personelle Verflechtung) verpachtet, spricht man von einer Betriebsaufspaltung. Die oben dargelegte BFH-Auffassung ist prinzipiell auch bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen durch eine jPöR anzuwenden (vgl. OFD Niedersachsen vom 13.1.2011).

„Wesentliche Betriebsgrundlagen“ meint, dass die überlassenen Wirtschaftsgüter zwingend die betriebswesentlichen Grundlagen des Betriebs ausmachen (z. B. Stadthallengebäude mit Inventar; Freibadgelände mit Becken und Technik).

Die steuerlichen Folgen der Betriebsaufspaltung als wirtschaftlich-gewerbliche Tätigkeit gelten ebenso für jPöR.

Eine steuerliche Betriebsaufspaltung liegt allerdings ebenfalls nur vor, wenn sie entgeltlich erfolgt (Pachtzins \geq Zuschuss). Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Beurteilung der Entgeltlichkeit in den Fällen der Betriebsaufspaltung ebenfalls auf eine tatsächliche und rechtliche Verknüpfung zwischen der Pacht und dem (ggf.) gewährten Zuschuss abzielen.

Ist eine solche Verknüpfung gegeben, sind die gezahlten Pachtzinsen mit einem gewährten Zuschuss vorzunehmen, vorausgesetzt, die Pacht und der Zuschuss sind aufgrund der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit zu beurteilen. Hierbei sind auch sonstige aus der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft erwachsenden Vorteile (z. B. Dividendenzahlungen) zu berücksichtigen.

Auch wenn eine Betriebsaufspaltung vorliegt, kommt es im Hinblick auf die Gewährung eines (Betriebskosten-) Zuschusses darauf an, ob dieser zum einen mit einer konkreten Aufgabenübertragung zusammenhängt. Zum anderen ist auf den rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang zwischen den vereinbarten Leistungen abzustellen. Im Gesamten ist dies bei Betriebsaufspaltungsfällen dem Grunde nach aber nicht immer darstellbar, da hier grundsätzlich „bloß“ die Überlassung einzelner, funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen anstatt einer Übertragung von Aufgaben im Ganzen vereinbart wird.

Empfehlungen

Bei Nutzungsüberlassungen durch die öffentliche Hand kommt es auf die rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Pacht und etwaigen Zuschüssen im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise an. Gleichwohl lässt sich diese Aussage nicht verallgemeinern, denn die wirtschaftliche Betrachtung hängt von den gegebenen Umständen des Einzelfalls ab. Es ist aber nicht entscheidend, ob die rechtliche Verknüpfung sich allein durch einen einzigen Vertrag ergibt. Pachtverhältnisse der öffentlichen Hand sind daher unter einem anderen Blickwinkel als der zivilrechtlichen Sichtweise zu prüfen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise kann dazu führen, dass bisherige BgA faktisch nicht mehr existieren bzw. aufgelöst werden. Hier kann es zur Besteuerung stiller Reserven kommen.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Wirtschaftsprüfung

Wirtschaftsprüfung | Ausweis von Forderungen gegen verbundene Unternehmen bei kommunalen Konzernstrukturen

In den IDW-Fachnachrichten 01.2022 wird folgender Fall besprochen bzw. folgende Frage beantwortet: **Die handelsrechtlichen Vorschriften sehen in der Bilanz einen gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen vor. Gilt das auch in kommunalen Jahresabschlüssen?**

Verbundenheit besteht zu allen Mutterunternehmen und deren Tochterunternehmen, zum Beispiel auch zu Schwesterunternehmen. Die Vorgabe zum gesonderten Ausweis gilt auch für Unternehmen der öffentlichen Hand, z. B. kommunale Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts oder Eigenbetriebe. Öffentliche Unternehmen legen die Ausweisvorschrift mitunter res-

triktiv aus. So werden andere Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist (also Schwestergesellschaften), für Zwecke des eigenen Jahresabschlusses nicht als verbundene Unternehmen betrachtet, weil die Gebietskörperschaft kein Unternehmen ist und deshalb nicht als Muttergesellschaft i. S. v. § 290 HGB angesehen wird.

Die Frage: Ist diese Auslegung auch sachgerecht, wenn die Kommune i. S. d. Gemeindehaushaltsrechts einen beherrschenden Einfluss auf diese Tochterunternehmen ausübt und sie bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses in den Konsolidierungskreis einbezieht?

Für Unternehmen, die nach handelsrechtlichen Vorschriften ihren Jahresabschluss aufstellen, sind verbundene Unternehmen in § 271 Abs. 2 HGB definiert. Danach sind lediglich solche Unternehmen verbundene Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen

nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Die Frage der Unternehmenseigenschaft von Gebietskörperschaften ist nicht eindeutig geklärt. Obwohl in der aktienrechtlichen Kommentierung bejaht wird, dass Gebietskörperschaften (beherrschende) Unternehmen sein können, wird die Unternehmenseigenschaft von Gebietskörperschaften in der Kommentierung zu § 271 Abs. 2 HGB indes mehrheitlich verneint. Nach § 263 HGB haben landesrechtliche Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang vor den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des HGB – dies kann für Eigenbetriebe gelten. Eine vergleichbare Ausnahmeregelung ist für den zweiten Abschnitt des Dritten Buches nicht vorgesehen, sodass die Begriffsbestimmung in § 271 Abs. 2 HGB für Kapitalgesellschaften nicht durch landesrechtliche Vorschriften erweitert werden kann.

Für Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gelten daher nach h. M. Kapitalgesellschaften, an denen jeweils dieselbe Kommune direkt beteiligt ist, nicht als verbundene Unternehmen – und zwar auch dann, wenn sie i. S. d. landesspezifischen Gemeindehaushaltsrechts als verbunden gelten. Dem Bilanzierenden steht es jedoch frei, die Gliederung des § 266 HGB im Rahmen der Vorschriften des § 265 HGB anzupassen oder zusätzliche Angaben im Anhang zu machen.

Ihr Ansprechpartner

WP Thomas Semelka

Tel.: +49 211 5235-176

thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de

Neue Katalogtätigkeit „Ladepunkte“ i. S. des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 EnWG

In das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde die neue Katalogtätigkeit „Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Absatz 2“ (kurz Ladepunkte) aufgenommen. Fraglich ist, welche Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, bereits zum 31.12.2021 einen Tätigkeitsabschluss für öffentliche Ladepunkte aufzustellen.

Grundsätzlich ist hierbei zu unterscheiden in

- eine Gruppe gesellschaftsrechtlich entflochtener Energieversorgungsunternehmen (rechtlich entflochtene Stadtwerke),
- nicht entflochtene Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (vollintegrierte Stadtwerke).

Ob ein Tätigkeitsabschluss für öffentliche Ladepunkte zu erstellen ist, hängt in beiden Fällen davon ab, wer Eigentümer und Betreiber der Ladepunkte ist bzw. welcher Tätigkeit die Ladepunkte zuzuordnen sind.

Für nicht öffentliche, d. h. private Ladepunkte ist kein Tätigkeitsabschluss aufzustellen.

1. Eine Gruppe gesellschaftsrechtlich entflochtener Energieversorgungsunternehmen (rechtlich entflochtene Stadtwerke)

Sollten die Ladepunkte **nicht** in der Netzgesellschaft betrieben werden, so wird derzeit oftmals die Meinung vertreten, dass es sich um eine sonstige Tätigkeit innerhalb des Elektrizitätssektors handelt, für die eine Kontentrennung ausreichend und daher **kein** Tätigkeitsabschluss zu erstellen ist.

Werden die Ladepunkte in der **Netzgesellschaft** betrieben – aufgrund einer Übergangsvorschrift ist dies grundsätzlich nur noch bis zum 31.12.2023 möglich, danach darf dies ein Netzbetreiber nur noch in Ausnahmefällen tun –, **muss** bereits zum 31.12.2021 ein Tätigkeitsabschluss aufgestellt werden.

2. Nicht entflochtene Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (vollintegrierte Stadtwerke)

Eine Vielzahl von Energieversorgungsunternehmen vertritt die Auffassung, dass die für rechtlich entflochtene Energieversorgungsunternehmen getroffenen Aussagen auch für vollintegrierte Stadtwerke gelten müssten.

So ist dann kein Tätigkeitsabschluss aufzustellen, wenn die Ladepunkte der Tätigkeit „Vertrieb“ zugeordnet werden (sonstige Tätigkeit innerhalb des Elektrizitätssektors), und es ist im Umkehrschluss ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen, wenn sie der Tätigkeit „Netz“ zugeordnet werden.

3. Fazit

Ob die oben beschriebenen Standpunkte auch rechtlichen Bestand haben, wird die Zukunft zeigen. Jedenfalls sollte ein integriertes Stadtwerk, das keinen Tätigkeitsabschluss „Ladepunkte“ aufstellt, dies auch im Tätigkeitsabschluss erläutern und begründen.

Aufgrund der im Gesetzestext vorhandenen Interpretationsspielräume ist zu befürchten, dass ein Gericht über Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung von Tätigkeitsabschlüssen für Ladepunkte entscheiden muss.

Ihr Ansprechpartner

WP Andreas Schnäbele

Tel.: +49 711 99340-23

andreas.schnaebeler@es-unternehmensgruppe.de

Wirtschaftsprüfung | Ist die Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten weiterhin erforderlich?

Am 10.02.2022 fand die 267. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) statt. Unter anderem hat der FAB die handelsbilanzielle Bedeutung der jüngsten BFH-Rechtsprechung zur Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen erörtert. Mit Urteil vom 16.03.2021 (Az. X R 34/19) hat der BFH unter partieller Aufhebung des Urteils der Vorinstanz (FG Baden-Württemberg vom 08.11.2019, Az. 5 K 1626/19) entschieden, dass aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden sind. Weder dem Grundsatz der Wesentlichkeit noch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lasse sich eine Einschränkung der Pflicht zur Bildung auf wesentliche Fälle entnehmen. Angesichts des nahezu identischen Wortlauts von § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und § 250 Abs. 1 HGB ist fraglich, welche handelsbilanziellen Implikationen das BFH-Urteil hat.

Der FAB lehnt eine Anwendung des BFH-Urteils im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung von aktiven (und passiven) Rechnungsabgrenzungsposten, die einzeln und auch in der Summe nur geringfügige Beträge ausmachen, ab. Zwar gilt nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB der Vollständigkeitsgrundsatz, wonach der Jahresabschluss u. a. sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieser Grundsatz wird aber neben etwaigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen durch die (wenngleich im HGB nicht oder jedenfalls nicht mit übergreifendem Geltungsanspruch kodifizierten) Grundsätze der Wesentlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bilanzierung (gleichsam als Korrektive) in seiner absoluten Geltung eingeschränkt. Nach § 243 Abs. 1 HGB sind (auch) die zuletzt genannten Grundsätze bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten. Der FAB betont indes zugleich, dass seine für handelsbilanzielle Zwecke ablehnende Haltung gegenüber dem BFH-Urteil nicht etwa dahingehend (miss-)verstanden werden darf, dass das rechnungslegungspflichtige Unternehmen pauschal unter Hinweis auf die Grundsätze der Wesentlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bilanzierung von der buchhalterischen Abgrenzung jeglicher vor dem Abschlussstichtag geleisteter Ausgaben (bzw. empfangener Einnahmen), die (teilweise) Aufwand (bzw. Ertrag) für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, in Form von transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten absehen darf. Es muss stets sichergestellt sein, dass nur solche Beträge nicht abgegrenzt werden, die einzeln und auch in Summe geringfügige Beträge ausmachen, und mithin der Verzicht auf die Abgrenzung bzw. auf den Ansatz des Rechnungsabgrenzungspostens nicht zur Vermittlung eines Bildes der Vermögens- und Ertragslage durch den Jahresabschluss führt, das unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht bzw. die Aufstellungsgrundsätze nach § 243 Abs. 1 HGB missachtet.

Empfehlung

Eine vermeintliche Arbeitserleichterung durch das Weglassen handelsrechtlicher Abgrenzungsposten holt einen im Rahmen der Erstellung / Buchung der Steuerbilanz wieder ein. Denn für steuerliche Zwecke sind Rechnungsabgrenzungsposten zwingend zu bilden. Zur Vermeidung eines Auseinanderfallens von Handels- und Steuerbilanz sollte auch in der Handelsbilanz (weiterhin) die Rechnungsabgrenzung berücksichtigt werden.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juni 2022¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
1. + 2. Quartal 2022	Vorbereitung Datenerhebung Kostenprüfung Strom	§ 6 Abs. 1 ARegV
31.03.2022	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2021 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 ARegV
31.03.2022	Gleichbehandlungsbericht	§ 7a Abs. 5 EnWG
31.03.2022	Antrag auf das vereinfachte Verfahren Strom für die 4. Regulierungsperiode Strom	§ 24 ARegV
31.03.2022	Ergänzende Datenerhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Gas (Teilnehmer reguläres Verfahren)	§ 9 Abs. 3 ARegV
01.04.2022	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
15.04.2022	Datenerhebung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas für die 4. Regulierungsperiode	§ 9 Abs. 3 ARegV
22.04.2022	Datenmeldung Monitoring	§ 35 EnWG
29.04.2022	Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit der BNetzA: Möglichkeit der vereinfachten Antragstellung Kapitalkostenaufschlag 2023 ²	§ 10 ARegV
30.04.2022	Bericht über Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres an die BNetzA	§ 52 EnWG
30.04.2022	Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements	§§ 19 und 20 ARegV
30.04.2022	Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Stromnetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode	§ 27 ARegV
30.06.2022	Kapitalkostenaufschlag 2023 – Regulärer Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag)	§§ 10a, 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV
30.06.2022	Antrag Übergangsregelung für Kapitalkosten Gas (besondere Härte durch Kapitalkostenabzug)	§ 34 Abs. 1 ARegV
01.07.2022	Abgabe Kostenprüfungsantrag reguläres Verfahren Strom ³	§ 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Ingmar Friedrich

Tel.: +49 711 99340-18

ingmar.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Die BK8 bietet im Jahr 2022 die Möglichkeit einer vereinfachten Antragstellung für den Kapitalkostenaufschlag. Optional gilt für Netzbetreiber, die hiervon keinen Gebrauch machen, die gesetzliche Frist bis zum 30.06.2022.

³ Die Abgabefrist bezieht sich auf die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Einzelne Landesregulierungsbehörden weichen evtl. von dieser Frist ab. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

Erfahrungsbericht | Kostenprüfung Gas im regulären Verfahren

Gasnetzbetreiber haben im letzten Jahr der jeweiligen Regulierungsbehörde umfangreiche Daten zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode zur Verfügung gestellt. Die Regulierungsbehörden haben nun ihre Prüfungen des Ausgangsniveaus für die Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren weitestgehend abgeschlossen. Gerne berichten wir nachfolgend übersichtsartig über unsere Erfahrungen hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte und -urteile. Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren und Stromnetzbetreiber können diese Informationen für ihre Anhörungen (Gas) bzw. die Aufbereitung der Daten zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode (Strom) nutzen.

Kalkulatorische Kosten

Stand die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten in den ersten Kostenprüfungen im Fokus, konnte diesbezüglich nunmehr eine gewisse Routine beobachtet werden. Überraschungen über den Einzelfall hinaus sind bisher ausgeblieben. Das Umlaufvermögen ist auch im Rahmen dieser Kostenprüfung i. d. R. pauschal gekürzt worden. Die unterschiedlichen Pauschalansätze der Regulierungsbehörden sollten allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich bisher leider keine allgemeingültigen erfolgreichen Rechtfertigungsstrategien in den Anhörungsverfahren abzeichnen. Vielmehr haben sich die diversen Strategien zur Vermeidung einer zinslosen Finanzierung von Umlaufvermögen bewährt, getreu dem Motto: Was nicht entsteht, kann auch nicht gekürzt werden. Grundsätzliche und Regulierungsbehörden-unabhängige Aussagen zu den Datenabfragen zur Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten, zum Cash-Pooling oder zu sogenannten CTA-Modellen können hier leider auch nicht getroffen werden; eine Beurteilung muss dem Einzelfall überlassen bleiben. Allerdings kann auch hier festgestellt werden, dass zunächst alle Maßnahmen zur Vermeidung einer zinslosen Finanzierung von Umlaufvermögen ausgeschöpft werden sollten und sich erst danach eine weitere Optimierung in den abgefragten Sachverhalten anbietet. Passive Kapitalverrechnungsposten sind bei der Kostenprüfung grundsätzlich dem Abzugskapital zugerechnet worden. Auch hier hat sich bestätigt, dass Optimierungspotenziale nur durch eine sachgerechte Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses gehoben und Unzulänglichkeiten im Rahmen der Kostenprüfung kaum gehoben werden können.

Aufwandsgleiche Kosten (OPEX)

Wie erwartet hat sich die Prüfung der aufwandsgleichen Kosten im Schwerpunkt auf die Identifikation von Besonderheiten des Basisjahres erstreckt. Allerdings war zu beobachten, dass zwar immer noch vergangenheitsorientierte Mehrjahresbetrachtungen zum Aufspüren von Auffälligkeiten genutzt wurden, die Regulierungsbehörden

aber nicht selten begründeten zukunftsgerichteten Ausführungen zur Nachhaltigkeit der geltend gemachten Kosten gefolgt sind. Insofern hat sich bestätigt, dass sich die Rechtsprechungen zur Besonderheit des Basisjahres (z. B. OLG Schleswig und OLG Düsseldorf) nunmehr auch in der behördlichen Prüfungspraxis wiederfinden.

Wurden schon pandemiebedingte unterlassene Aufwendungen nur in Einzelfällen von den Regulierungsbehörden anerkannt, konnten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erst recht keine sonstigen Plankosten geltend gemacht werden. Auch hier hat sich bestätigt, dass nur im Tätigkeitsabschluss enthaltene Optimierungspotenziale gehoben werden können und insofern der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses höchste Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Des Weiteren hat sich in dieser Kostenprüfung das Vorhandensein von umfangreichem und aussagekräftigem Datenmaterial zur Darlegung von Betriebsnotwendigkeit und Effizienz für ausgewählte Kostenarten als Vorteil erwiesen.

Unserer Beobachtung nach ist diesbezüglich ein erfolgversprechender Aufgabenschwerpunkt des Controllings bzw. des Regulierungsmanagements in der Vorbereitung der nächsten Kostenprüfung zu sehen.

Nicht wenige Netzbetreiber haben Rückstellungshinzuführungen zur Stilllegung von Gasnetzteilen als Folge der Klimagesetzgebung unter Berücksichtigung konzessionsvertraglicher oder sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche geltend gemacht. Nicht alle Anhörungen zu diesem Thema sind bereits abgeschlossen. Allerdings ist im Trend zu beobachten, dass Regulierungsbehörden im Anhörungsverfahren überzeugenden Argumenten mit dem Verweis auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers nicht folgen.

Bezüglich der Prüfung einer sachgerechten Zuordnung und Schlüsselung von Gemeinkosten bzw. Bilanzkonten können wir über gute Erfahrungen mit der Umsetzung von Festlegungen der Regulierungsbehörden zur buchhalterischen Entflechtung gemäß § 6b EnWG berichten. So hat sich in der Kostenprüfung Gas die oftmals noch freiwillige Umsetzung vor allem für verbundene Dienstleister bewährt. Die Umsetzung der ergänzenden Vorgaben bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bzw. Tätigkeitsabschlusses reduziert den Prüfungsumfang und das Risiko der Regulierungsbehörden nicht unerheblich und konnte unserer Wahrnehmung nach einen nicht zu unterschätzenden Erfolgsbeitrag leisten.

Fazit

Selbstverständlich sind die bei der Kostenprüfung Gas im regulären Regulierungsverfahren gemachten Erfahrungen nicht ohne Weiteres auf die anstehenden Kostenprüfungen für Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren oder Stromnetzbetreiber zu übertragen. Denn die Erfolgsfaktoren sind vom Einzelfall und nicht zuletzt auch

von der zuständigen Regulierungsbehörde abhängig. Allerdings lassen sich durchaus Muster erkennen, die es bei anstehenden Kostenprüfungen zu nutzen gilt.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an. Gerne teilen wir unsere Erfahrungen mit Ihnen.

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Neues zur Kostenprüfung Strom

Stromnetzbetreiber haben zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) im Jahr 2022 umfangreiche Daten nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Während die Bundesnetzagentur die Datenanforderung finalisiert hat (BK8-21/002-A, 23.02.2022), steht die Festlegung der Vorgaben der Landesregulierungsbehörden noch aus. Dennoch sollten auch Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde bereits heute mit der Datenerfassung beginnen.

Die Erfahrung aus den vergangenen Kostenprüfungen hat zwar gezeigt, dass sich auch die Regulierungsbehörden auf Landesebene hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben an der Bundesnetzagentur orientieren. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Erhebungsbogen sowie der Festlegungstext nicht unverändert übernommen werden.

Während die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nun drei Monate vor Abgabe bereits ein klares Bild über die zu liefernden und aufzubereitenden Daten haben, müssen sich die übrigen Netzbetreiber noch gedulden. Einzelne Landesregulierungsbehörden werden die Abgabefrist für das reguläre Verfahren um ca. 4 Wochen gegenüber der Bundesnetzagentur verlängern.

Empfehlungen zur Vorbereitung

Auch wenn mit der finalen Festlegung einiger Regulierungsbehörden nicht vor April zu rechnen sein dürfte, möchten wir nochmals für den frühzeitigen Start der Datenerhebung werben. Damit kann das notwendige Zeitpolster geschaffen werden, um der komplexen Datenmeldung gerecht zu werden.

Gerade hinsichtlich der außerordentlichen finanziellen Bedeutung der Kostenprüfung für Verteilnetzbetreiber ist u. E. eine Prüfung der Daten auf Unplausibilitäten und

Besonderheiten unumgänglich. Nicht zuletzt sollte eine Simulation der Kostenprüfung bereits heute das mögliche Ausgangsniveau aufzeigen und ggf. unternehmensindividuelle Herausforderungen bei der Rechtfertigung der Netzkosten identifizieren.

Um sofort mit der Datenerhebung starten zu können und nicht auf die finalen Bögen der jeweiligen Landesregulierungsbehörde warten zu müssen, bietet sich eine zunächst vom Erhebungsbogen losgelöste flexible und automatisierte Datenerhebung an. Über diesen Weg kann eine frühzeitige Aufbereitung stattfinden und damit eine hohe Datenqualität ohne Terminstress sichergestellt werden.

Unabhängig von dem engen Bearbeitungszeitfenster spricht für eine vom Erhebungsbogen losgelöste Datenaufbereitung, dass die Netzbetreiber in der Vergangenheit auch noch kurz vor Fristablauf verpflichtet wurden, neue Versionen des Erhebungsbogens zu verwenden. Über die flexible Datenaufbereitung mittels eigenständiger Datenanforderungsdateien kann das gesamte Zahlenwerk auch noch kurzfristig in einen geänderten Erhebungsbogen überführt und eine fehleranfällige manuelle Datenübertragung vermieden werden.

Bundesnetzagentur: Unterschiede zwischen Konsultation und Festlegung

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Festlegung gegenüber der Konsultation einige Anpassungen vorgenommen. Beispielsweise wurde der Abfragezeitraum der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für den Verpächter und Dienstleister von fünf auf zwei Jahre verkürzt (2020 bis 2021). Auch die Aufgliederung in einzelne Leistungsarten ist entfallen, die Abfrage des Anlagenspiegels wurde auf ein Jahr begrenzt und die Struktur der GuV hat sich leicht geändert.

Im Vergleich zur Kostenprüfung Gas werden im Erhebungsbogen nur noch geschlüsselte Werte für die Aktivität Elektrizität abgefragt; auf eine Abfrage der geschlüsselten Werte in den übrigen Aktivitäten wird verzichtet.

Die Bundesnetzagentur führt zudem ein eigenständiges Register für das kalkulatorische Eigenkapital und die kalkulatorische Gewerbesteuer ein und erwartet die Angabe der kalkulatorischen Kapitalkosten. Hierfür ist in einem ersten Schritt die Bewertung des gemeldeten Anlagevermögens notwendig, die außerhalb des Erhebungsbogens vorgenommen werden muss.

Sollten Sie sich bereits ausführlich mit der Konsultation beschäftigt haben, sprechen Sie uns gerne hinsichtlich der Änderungen gegenüber der finalen Festlegung an.

Es bleibt abzuwarten, ob die Landesregulierungsbehörden dem Beschluss der Bundesnetzagentur vollumfänglich folgen oder Änderungen vornehmen. Beispielsweise zeigt der Beschlussentwurf der Landesregulierungs-

behörde Baden-Württemberg sowohl einige Abweichungen im Umfang der Datenabfrage (GuV 2017 bis 2021 auch für Verpächter und verbundene Dienstleister) als auch in der Darlegungstiefe einzelner Kostenpositionen.

Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen, bezogen auf Ihre zuständige Regulierungsbehörde, zusammen und versorgen Sie mit individuellen Hinweisen.

Fazit

Nur eine automatisierte und flexible Datenerfassung als Grundlage für die Befüllung des Erhebungsbogens vermeidet Zeitdruck und die Fehleranfälligkeit manueller Eingaben. Des Weiteren kann auf kurzfristige Versionsänderungen seitens der Regulierungsbehörde schneller reagiert werden.

Neben dieser technischen Komponente sind wir bereits heute in der Lage, eine zielsichere Simulation der Kostenprüfung – inkl. der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten – zur Sicherstellung einer hohen Qualität für die der Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen durchzuführen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an.

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Sockeleffekt nutzen und Übergangsregelung zum Kapitalkostenabzug fristgerecht beantragen

Hintergrund

Mit der ARegV-Novelle 2016 und damit geltend ab der 3. Regulierungsperiode wurde das zuvor auch für die Kapitalkosten bestehende Budgetprinzip durch das System des Kapitalkostenabgleichs ersetzt. Um allgemeine Härten aus dem Systemübergang auszugleichen, wurde die sogenannte Übergangsregelung des § 34 Abs. 5 ARegV implementiert, die den Kapitalkostenabzug auf Investitionen vor 2007 beschränkte (sogenannter Übergangssockel). Diese Übergangsregelung war bislang nur für die 3. Regulierungsperiode vorgesehen. Mit der Ordnungsänderung vom 14.07.2021 und der dort neu gefassten Regelung des § 34a ARegV gilt nun eine modifizierte Übergangsregelung letztmalig auch für die Dauer der 4. Regulierungsperiode.

Fristgerechte Antragstellung erforderlich

Um auch in der 4. Regulierungsperiode von einem Übergangssockel profitieren zu können, ist eine gesonderte Antragstellung notwendig. Hierbei ist nachzuweisen, dass die getätigten Investitionen in den Jahren 2009 bis 2016 mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als 4 % des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten des jeweiligen Jahres. Erscheinen die Regelungen für die Ermittlung des Schwellenwerts auf den ersten Blick eindeutig, ergeben sich im Einzelfall u. U. Gestaltungsspielräume, die es zu nutzen gilt. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen zu versehen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachvollziehen zu können (§ 34a Abs. 2 S. 5 ARegV). Der Nachweis des individuellen Härtefalls ist für die Tätigkeiten Strom und Gas gesondert zu führen. Gasnetzbetreiber müssen die Antragstellung kurzfristig bis zum 30. Juni 2022 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können die Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2023 beantragen. Es gilt zu beachten, dass es sich hierbei jeweils um Ausschlussfristen handelt.

Was kann erreicht werden?

Durch die Anwendung der Übergangsregelung nach § 34a ARegV können die Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode positiv beeinflusst werden. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird der Übergangssockel in der 4. Regulierungsperiode teilweise beibehalten und der Kapitalkostenabzug für Anlagegüter, die im Zeitraum 2007 bis 2016 aktiviert wurden, entsprechend ausgesetzt. Der Sockeleffekt wirkt dabei jedoch nicht mehr wie in der 3. Regulierungsperiode in voller Höhe begünstigend. Vielmehr wird der Übergangssockel beginnend mit dem ersten Jahr der Regulierungsperiode um jeweils 20 % p. a. abgeschmolzen. Im fünften und letzten Jahr der 4. Regulierungsperiode entfällt der Übergangssockel dann endgültig für alle Netzbetreiber.

Gerne unterstützen wir Sie bei den erforderlichen Berechnungen zur Prüfung der Antragsvoraussetzung, bei der fristgerechten Antragstellung und bei der Bestimmung der Auswirkungen auf die jährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode. Sprechen Sie uns bei Bedarf jederzeit gerne an.

Ihr Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

BGH | Interessenkonflikt aufgrund mangelnder personeller und organisatorischer Trennung in der Verwaltung bei einer Konzessionsvergabe

Der BGH stellt in seiner aktuellen Entscheidung vom 12.10.2021 (Az. EnZR 43/20) hohe Anforderungen an die in Konzessionsvergabeverfahren zu wählende personelle und organisatorische Trennung zwischen Vergabestelle und kommunaleigenem Stadtwerk.

Ein Interessenkonflikt liegt nach der Auffassung des BGH insbesondere auch dann vor, wenn personelle und organisatorische Verflechtungen auf der Leitungsebene zwischen der Kommune und dem kommunaleigenen Stadtwerk bestehen. In dem zugrunde liegenden Fall war der Büroleiter der Bürgermeisterin, der die Angebote von einem kommunalen Angestellten weitergeleitet bekam, förmlich für das Konzessionsvergabeverfahren zuständig. Dieser Büroleiter war laut Organigramm Vorgesetzter des Kämmerers, der gleichzeitig der Geschäftsführer des kommunaleigenen Stadtwerks war. Der kommunale Angestellte war zudem dem Kämmerer unterstellt.

Dem BGH zufolge hat die Kommune in dem gegenständlichen Konzessionsvergabeverfahren das Diskriminierungsverbot des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB und des § 46 Abs. 1 EnWG missachtet. Es habe an einer vollständigen organisatorischen und personellen Trennung zwischen dem kommunaleigenen Stadtwerk und der Kommune als Vergabestelle gefehlt. Regelungen, um einen Wissenstransfer zwischen den beiden Stellen und damit einen Interessenkonflikt zu verhindern, habe es nicht gegeben. Diese hätten sicherstellen können, dass die Kommune gegenüber allen Bietern um die Konzession die gebotene Neutralität wahrt und zudem die gebotene diskriminierungsfreie Vergabeentscheidung gewährleistet ist. Die Kommune habe durch eine besondere Organisationsstruktur sicherstellen müssen, dass nach dem äußeren Erscheinungsbild die Bevorzugung des eigenen Stadtwerks und damit der „böse [...] Schein“ mangelnder Objektivität der Vergabestelle vermieden werde. Offengelassen hat der BGH leider, welche Maßnahmen die Kommune hätte ergreifen können, insbesondere, welche „besondere Organisationsstruktur“ sie hätte vorhalten müssen.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

OLG Düsseldorf | Konzessionsabgabenverordnung – Kommunalrabatt nur auf die Netzentgelte im engeren Sinne zulässig

In der energiewirtschaftlichen Praxis ist seit der Energierechtsreform von 2005 und der Änderung von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV umstritten, welche Bestandteile der „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“ letztlich umfassen darf.

Das OLG Düsseldorf hat sich in seiner Entscheidung vom 29.09.2021 (Az. 3 Kart 210/20) der zuvor bereits durch das OLG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 22.03.2021, Az. 53. Kart 17/20) und die Bundesnetzagentur vertretenen Ansicht angeschlossen, dass sich der Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV nur auf das Entgelt für den Netzzugang, d. h. den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis, nicht hingegen auch auf Umlagen, die Konzessionsabgabe oder Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung erstrecken darf.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

BGH | Akteneinsicht im Konzessionsvergabeverfahren

Nach der Entscheidung des BGH sind Kommunen schon vor Inkrafttreten des § 47 EnWG verpflichtet gewesen, den unterlegenen Bietern Auskunft darüber zu erteilen, aus welchen Gründen sie den Zuschlag einem anderen Bieter erteilen wollen. Dazu ist grundsätzlich die umfassende Unterrichtung über das Ausschreibungsergebnis durch Überlassung einer ungeschwärtzen und vollständigen Kopie des für die Auswahlentscheidung der Kommune erstellten Auswertungsvermerks erforderlich, aber auch ausreichend. Eine Ausnahme wird etwa dann in Betracht gezogen werden können, wenn der unterlegene Bieter bereits auf andere Weise alle für die wirksame Wahrung seiner Rechte erforderlichen Informationen erhalten hat oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Durchsetzung seiner Rechte durch die Kenntnis des vollständigen Auswertungsvermerks erleichtert wird.

Soweit die Kommune in dem Auswertungsvermerk Schwärzungen vornehmen will, hat sie deren Notwendigkeit zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnis-

sen jeweils für die konkrete Angabe substantiiert darzulegen und dazu auszuführen, welche schützenswerten Interessen des betreffenden Bieters in welchem Umfang eine Beschränkung der Auskunft erfordern sollen.

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich im Auswertungsvermerk enthaltener Angaben wird danach nur zurückhaltend anerkannt werden können und insbesondere für die Kommune selbst oder den erfolgreichen Bieter nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Dies gilt wegen des immanenten Interessenkonflikts jedenfalls dann, wenn der nach dem Konzessionsvergabeverfahren erfolgreiche Bieter mittelbar oder unmittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum der als Vergabestelle handelnden Kommune steht. Auch soweit danach eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs ausnahmsweise in Betracht kommt, wird der Schutz eines Geschäftsgeheimnisses es grundsätzlich nicht rechtfertigen, dem auskunftsberechtigten Bieter bewertungsrelevante Erwägungen zu dem betreffenden Kriterium vollständig

vorzuenthalten. Es muss grundsätzlich hingenommen werden, dass die Auskunft es gegebenenfalls ermöglichen oder erleichtern kann, das eigene Angebot in einem erfolgreich erstrittenen neuen Konzessionsvergabeverfahren an das Angebot eines Mitbieters anzupassen.

Es handelt sich zwar um ein Urteil zur alten Rechtslage vor der Reform der §§ 46 ff. EnWG im Jahr 2017. Gleichwohl haben die vom BGH aufgestellten Grundsätze auch nach der heutigen Rechtslage Gültigkeit.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Kommunalwesen

Kommunale Gesamtabschlüsse in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesgesetzgeber haben u. a. die Fristen für die erstmalige Aufstellung eines Gesamtabschlusses geändert.

In Niedersachsen sieht § 179 NKomVG nun vor, dass der konsolidierte Gesamtabschluss spätestens verpflichtend im Jahr 2022 für das Haushaltsjahr 2021 und danach jährlich aufzustellen ist. Die Übergangsvorschrift des § 176 KV M-V legt in Mecklenburg-Vorpommern fest, dass spätestens für das Haushaltsjahr 2024 erstmalig ein Gesamtabschluss zu erstellen ist. Dies hat zudem so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Gesamtabschluss spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsfolgejahres der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegt werden kann. In Baden-Württemberg hat ebenfalls eine Anpassung stattgefunden. Das zu veröffentlichende Haushaltsjahr für den ersten Gesamtabschluss wurde gemäß § 64 GemHVO BW von 2022 auf 2025 angepasst.

Anlass genug für uns, in unserem nächsten Treuberater ausführlich über das Thema Gesamtabschluss zu berichten.

Unser Kommunalexperte Thomas Semelka ist als damaliger Projektleiter Gesamtabschluss der Stadt Essen (und aus heutiger Sicht als einziger Wirtschaftsprüfer) Mitglied des Modellprojekts Gesamtabschluss des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen und hat als solches aktiv an

dem bundesweit bekannten Praxisleitfaden mitgearbeitet. Wir freuen uns auf weitere spannende Projekte!

Ihr Ansprechpartner

WP Thomas Semelka

Tel.: +49 211 5235-176

thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de

In eigener Sache

RA Dr. Julian Faasch seit dem 1. Januar 2022 Gesellschafter der EversheimStuible Treiberater GmbH

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Julian Faasch seit dem 1. Januar 2022 einen weiteren geschäftsführenden Gesellschafter der EversheimStuible Treiberater GmbH gewonnen zu haben.

Seine Karriere als Rechtsanwalt im öffentlichen Wirtschaftsrecht hat Herr Dr. Julian Faasch bei dem Rechtsberatungspartner einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begonnen. Seit Anfang 2017 berät Herr Dr. Julian Faasch bei der EversheimStuible Unternehmensgruppe Kommunen und deren Wirtschaftsbetriebe, mit dem Fokus auf vergabe- und beihilfenrechtliche Fragestellungen. Seit 2018 ist er zudem Geschäftsführer der ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Mit Herrn Dr. Julian Faasch konnte die rechtliche Beratung als Bestandteil unseres interdisziplinären Beratungsansatzes in den letzten Jahren weiter ausgebaut werden. So können wir aus einer Hand Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche sowie technische und rechtliche Beratung anbieten.

Wir wünschen Herrn RA Dr. Julian Faasch in seiner neuen Funktion einen guten Start, Geschick und viel Erfolg.

Herr Rechtsanwalt Dr. Julian Faasch steht Ihnen – wie gewohnt – bei allen Fragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts gerne zur Verfügung.



RA Dr. Julian Faasch
Tel.: +49 211 5235-175
julian.faaesch@es-unternehmensgruppe.de

Vereinheitlichung unserer E-Mail-Adressen

Einige von Ihnen werden es bereits bemerkt haben: Seit gut drei Monaten sind Ihre Ansprechpartner der EversheimStuible Unternehmensgruppe einheitlich unter der E-Mail-Adresse mit der Endung **@es-unternehmensgruppe.de** zu erreichen; dadurch soll schon in der E-Mail-

Adresse zum Ausdruck kommen, dass wir Ihnen in der EversheimStuible Unternehmensgruppe nicht nur eine ganzheitliche Betreuung als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bieten, sondern Ihnen auch mit kaufmännischer, ingenieurtechnischer, energiewirtschaftlicher, kommunaler sowie rechtlicher Expertise zur Seite stehen und interdisziplinäre Lösungen aus einer Hand anbieten. Mit der Änderung der E-Mail-Endung sind keine weiteren Veränderungen verbunden. Sie können weiterhin wie gewohnt auf die Ihnen bekannten Experten der EversheimStuible Treiberater GmbH, der Infoplan GmbH, der IBK GmbH und der ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zurückgreifen, müssen aber nicht mehr unterscheiden, wie Sie Ihre Ansprechpartner per E-Mail adressieren.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Lars Henningsen
Bachelor of Science

Seit dem 1.1.2022 erweitert Herr Lars Henningsen im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Düsseldorf.



Ayse Gül Öztürk
Steuerfachangestellte
Bachelor of Arts

Frau Ayse Gül Öztürk erweitert seit dem 1.3.2022 das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Düsseldorf im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

EversheimStuible **Treuberater GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Stand: März 2022
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES